

II - 202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 159 7J

A n f r a g e

1983 -07- 08

der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Graff
und Genossen

an den Bundeskanzler

betreffend das Erfordernis der Erlangung des
Doktorates der Rechtswissenschaften als
Voraussetzung für die Ausübung des Berufes
eines Rechtsanwaltes.

Der Nationalrat hat anlässlich der Verabschiedung des
Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften,
BGBl. Nr. 140/1978, am 2.3.1978 folgende EntschlieÙung
gefaÙt:

"Angesichts der Neuordnung des Studiums der Rechts-
wissenschaften wird die B u n d e s r e g i e r u n g
ersucht, dem Nationalrat bis zum 31.1.1979 nach
Anhörung der betroffenen Interessenvertretungen
Gesetzesvorschläge vorzulegen, die der Anpassung
der Berufs- und Anstellungserfordernisse zur Aus-
übung juristischer Berufe an die durch das neue
Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften
geschaffene Lage dienen, und zwar derart, daß die
erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums grund-
sätzlich die Möglichkeit zur Ausübung aller
juristischen Berufe - ausgenommen die wissenschaft-
liche Laufbahn an einer Universität - eröffnet."

- 2 -

Hierauf kam es - folgend der dieser EntschlieÙung zugrundeliegenden Zielsetzung - zu Beginn der XV. Gesetzgebungsperiode zur Einbringung einer Regierungsvorlage (6 d. Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP), die die Novellierung der Rechtsanwaltsordnung zum Gegenstand hatte und die Beseitigung des im § 1 Abs. 2 lit. c der Rechtsanwaltsordnung vorgesehenen Erfordernisses der Erlangung des Doktorates der Rechtswissenschaften für die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes beinhaltete. Außerdem sollte - laut dieser Regierungsvorlage - die im § 2 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung geregelte Dauer der praktischen Verwendung auf 7 Jahre erhöht werden, von denen mindestens 5 Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen sind. Nur in dem Fall, in dem ein Rechtsanwaltsanwärter - freiwillig - das Doktoratsstudium absolviert, sollten diese 7 Jahre um 2 Jahre (dies entspricht der Dauer des Doktoratsstudiums) auf 5 Jahre bzw. die Dauer der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt von 5 Jahren auf 3 Jahre verkürzt werden. Diese Vorlage wurde keiner Beschlußfassung zugeführt und verfiel mit Ablauf der Gesetzgebungsperiode.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird (5 d. Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP), enthielt diese Bestimmungen nicht mehr.

In der Sitzung des Justizausschusses vom 28.6.1983 haben erklärt:

- 3 -

- a) der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner und die FPÖ-Fraktion, daß sie beabsichtigen, am Erfordernis des Doktorats für die Rechtsanwaltschaft festzuhalten und keine Initiative zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung zu ergreifen;
- b) die SPÖ-Fraktion hingegen, daß der EntschlieÙung vom 2. März 1978 entsprochen werden müsse, also - bei gleichzeitiger Verlängerung der Praxis um 2 Jahre - das Magisterium genügen solle.

Dadurch wird sowohl unter der Rechtsanwaltschaft als auch unter den Studenten der Rechtswissenschaften die Unsicherheit über die zukünftigen Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes geschaffen bzw. perpetuiert. Vor allem die Studenten, die ihr Studium bereits nach der neuen juristischen Studienordnung begonnen haben und sich mit der Absicht tragen, die Berufslaufbahn eines Rechtsanwaltes einzuschlagen, haben ein natürliches Interesse und ein Recht darauf, ehestbald zu erfahren, ob sie ihr Studium mit dem Magisterium abschließen können oder die Doktorwürde erlangen müssen, um den von ihnen angestrebten Beruf ausüben zu können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler folgende:

- 4 -

A n f r a g e:

- 1) Steht die von Ihnen geführte sozialistische Koalitionsregierung inhaltlich noch auf dem Boden der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2.März 1978?
- 2) Wird die Bundesregierung eine weitere Regierungsvorlage zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung im Sinne dieser EntschlieÙung einbringen?
- 3) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Ausbildungszeit für Rechtsanwälte - mit oder ohne Zusammenhang mit der Einführung des Magisteriums statt des Doktorates als Berufserfordernis - zu verlängern?
- 4) Beabsichtigt die Bundesregierung das Magisterium - mit oder ohne Zusammenhang mit einer Verlängerung der Praxiszeit - als Berufserfordernis für die Rechtsanwaltschaft genügen zu lassen?
- 5) Besteht in der von Ihnen geführten sozialistischen Koalitionsregierung - insbesondere zwischen dem Justizminister und dem Wissenschaftsminister - Übereinstimmung darüber, daß der bestehende Unsicherheitszustand hinsichtlich der Erfordernisse für die Rechtsanwaltslaufbahn für die Studenten der Rechtswissenschaft ehestens beendet und eindeutig geklärt werden muß?
- 6) Wie wird diese Klärung inhaltlich aussehen?